

ITK-SERVICE IST ABSETZBAR

# Finanzamt erkennt Hilfe an

Seit Januar 2009 gelten die „Steuerbegünstigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen“. Was viele Verbraucher und Händler nicht wissen: Der ITK-Service kann über die Einkommensteuererklärung abgesetzt werden. Schlaue Füchse werben aktiv für dieses Zusatzgeschäft.

Vor einem Jahr hat der Gesetzgeber die steuerliche Absetzbarkeit von „Hausnahen Dienstleistungen“ neu geregelt, zu denen nicht nur Haushalts- und Reinigungshilfen oder Maler- und Renovierungsarbeiten gehören. Auch die Arbeitskosten für Dienstleistungen aus den Bereichen Computer, Netzwerk und Telekommunikation sind seit Januar 2009 bei der Einkommenssteuer abzugsfähig.

Doch viele ITK-Dienstleister und Verbraucher wissen nicht um diesen Fakt. Als einer der wenigen Fachhändler wirbt Jan Reichelt vom gleichnamigen Computer Service Göppingen mit den steuerlichen Informationen. „Die Regelung greift nur, wenn der Einsatz vor Ort beim Kunden stattfindet. Somit ist dieser Aspekt schon bei der Terminvereinbarung zu berücksichtigen“, betont der Computerexperte. Der Einfluss auf den Geschäftserfolg sei nicht direkt messbar, da er



PC-Sachverständiger Jan Reichelt: „Mehrwert, Kompetenz, Vertrauen und Sicherheit für die Kunden“



Bildnachweis: Johnny Iye - Fotolia

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind bei der Einkommenssteuer abzugsfähig

mit seinem Geschäft immer besser sein wollte als der Wettbewerb, sagt Jan Reichelt gegenüber Office&paper. Aber: „Die gezielte Ansprache bietet dem Kunden einen Mehrwert, schafft Vertrauen und vermittelt hohe Kompetenz“, erklärt der schwäbische Fachhändler.

## BELEGE FÜR SERVICE UND ÜBERWEISUNGEN

Zum Hintergrund: Am 1. Januar 2009 ist das Familienleistungsgesetz (FamLeistG) in Kraft getreten, das in das Einkommenssteuerrecht eingreift. Laut § 35a Abs. 3 EstG können in jedem Jahr 20 Prozent der Arbeitskosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen von der Steuerschuld abgezogen werden. Nach Angaben des Bundesfamilienministeriums liegt die Grenze des entsprechend abzugsfähigen Einkommenssteuerbetrages bei 4.000 Euro. „Bei Handwerkerleistungen ohne Materialkosten können maximal 1.200 Euro geltend gemacht werden“, heißt es auf der Internetseite bmfsfj.de.

Zu den begünstigten Dienstleistungen gehören auch Tätigkeiten im haushaltsnahen Bereich der Informationstechnik, Telekommunikation, Unterhaltungselektronik sowie der weißen Ware. Berücksichtigt sind Wartungs- und Reparaturarbeiten, welche in § 35a Abs. 2 EstG aufgeführt sind. Somit sind ausdrücklich Warenlieferungen oder Tätigkeiten, bei denen der Erwerb

von Waren im Vordergrund steht, von der Regelung ausgenommen. Und wenn zum Beispiel das Netzteil eines PC ersetzt oder der Arbeitsspeicher erweitert werden muss, erkennt das Finanzamt nur die Arbeitskosten und nicht die Materialkosten an. Deshalb sind diese Kosten getrennt auszuweisen.

Außerdem hat der Kunde nur dann einen Anspruch auf Steuerermäßigung, wenn er für seine Aufwendungen eine schriftliche Rechnung vorweisen kann. Ebenso muss der Kunde einen Beleg für die Überweisung auf das Konto des Dienstleisters anfügen. Barzahlungen werden nicht anerkannt. „Bestandskunden zahlen meist per Rechnung, Neukunden im Regelfall über den einmaligen Einzug per Lastschrift. Das schafft Vertrauen, mindert Risiken und bietet unseren Kunden die erwartete Sicherheit und Professionalität“, berichtet Jan Reichelt.

Übrigens hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Rahmenbedingungen vor wenigen Monaten bestätigt, nachdem am 20. November 2008 zwei entsprechende Entscheidungen (VI R 14/08 und VI R 22/08) gefällt wurden. Mit der Gesetzesnovelle wurden die unterschiedlichen Sätze übersichtlich unter einem neuen Höchstbetrag zusammengefasst. Zudem will der Gesetzgeber damit die Schwarzarbeit eindämmen, berufstätige Eltern und pflegende Familienangehörige entlasten sowie Senioren unterstützen.

AW